

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.370.991

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11033/J-NR/2022

Wien, am 18. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Mai 2022 unter der Nr. **11033/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umstände der Rückführung der 4-jährigen Diana“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- 1. *Wer waren die handelnden Personen vor Ort?*
- 2. *Welche Person/Personen hat/haben den Vollzug koordiniert?*
- 3. *Welche spezielle Ausbildung in der Rückführung von Kindern hatten die zwei verantwortlichen Gerichtsvollzieherinnen vor Ort?*
- 4. *Wie wurden die handelnden Personen vor Ort auf den Einsatz vorbereitet? Gab es eine Beratung durch psychologisch geschultes Personal für einen möglichst humanen und das Kindswohl nicht gefährdenden Vollzug?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- 5. *Wie haben Sie vor den Vorfall zu untersuchen?*
 - a. *Wenn nicht, warum nicht?*
- 6. *Wer wird den Vorfall untersuchen?*
- 7. *Bis wann liegen Ergebnisse der Untersuchung vor?*

- *8. Welche Konsequenzen wird es geben, wenn Nicht-Beachtung bzw. Verstöße gegen das Kindeswohl Ergebnis der Untersuchung sind?*

Die in Betracht stehende Rückführung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen wurde am 20. Jänner 2022 von zwei speziell dazu ausgebildeten und erfahrenen Gerichtsvollzieherinnen des Oberlandesgerichtes Wien, assistiert von zwei Polizistinnen des PI Mautern in Zivil und koordiniert von zwei langjährig erfahrenen Regionalverantwortlichen der Leitungseinheit Gerichtsvollzug des Oberlandesgerichtes Wien durchgeführt.

Neben diesen Personen standen noch der die Wohnung öffnende Schlosser als Unterstützung des Gerichts, zwei weitere Polizisten in Zivil, weitere uniformierte Einsatzkräfte sowie der vorsichtshalber verständigte Rettungsdienst am Wohnort der Kindesmutter bereit.

Bei der Kindesübergabe wurden die in zwei Vorbesprechungen (9. Dezember 2021 und 20. Jänner 2022) festgelegten Vorgaben sowie die Bestimmungen des Leitfadens für Kindesabnahmen (Erlass des BMJ vom 12.1.2005, BMJ-B4.500/0003-I 2/2005) von den Vollzugsorganen zur Gänze eingehalten.

Aus Sicht der Dienstaufsicht über die Vollzugsorgane wurden die medial kolportierten Sachverhalte geprüft und es liegen keine Indizien vor, die auf Fehlleistungen der Gerichtsvollzieherinnen und der Regionalverantwortlichen hindeuten würden.

Zu den Fragen 9, 10, 12, 13 und 18:

- *9. Wie wurde in dieser Situation das Kinderrecht auf Gesundheit und Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt gewährleistet?*
- *10. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Körperverletzung durch Traumatisierung des Kindes zu verhindern?*
 - a. Wenn keine Maßnahmen getroffen wurden, warum nicht?*
 - b. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um eine mögliche Körperverletzung durch Traumatisierung in Zukunft zu verhindern?*
- *12. Wie wurde in dieser Situation das Grundrecht auf Menschenwürde gewährleistet?*
 - a. Wenn nicht, warum nicht?*
- *13. Wie wurde in dieser Situation das Kinderrecht auf Achtung vor der Meinung des Kindes gewährleistet? (Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und in Entscheidungen einbezogen werden.)*

- a. *Wenn nicht, warum nicht?*
- *18. Warum war es nicht möglich, dass persönliche Gegenstände noch gepackt werden und Diana warme Straßenkleidung anziehen konnte?*

Da Kindesabnahmen grundsätzlich für alle beteiligten Personen sehr belastend und herausfordernd sind, wurde auch diese konkrete Amtshandlung entsprechend vorbereitet und nach dem Leitfaden für Kindesabnahmen vollzogen. Die Abnahme wurde insbesondere auf Grund der Weihnachtsfeiertage bewusst erst danach angesetzt. Die Auswahl der amts handelnden Gerichtsvollzieherinnen wurde im Einklang mit den Ergebnissen eines psychologischen Gutachtens des Kindes getroffen und für den Vollzug wurden entsprechend ausgebildete und in dieser Art von Vollzügen bereits erfahrene Vollzugsbeamtinnen eingesetzt. Auch kam man überein, dass der Kreis der involvierten Personen möglichst klein gehalten werden sollte.

Zur Frage 11:

- *Wird es Konsequenzen für die durchführenden Personen geben?*
 - a. *Wenn ja, welche und auf welcher Grundlage?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 8 verwiesen.

Zur Frage 14:

- *Gibt es Richtlinien für die handelnden Personen bei der Vollziehung solcher Rückführungen von Minderjährigen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Vorgaben für Kindesabnahmen sind im Erlass des BMJ vom 12. Jänner 2005, BMJ-B4.500/0003-I 2/2005 geregelt. Dieser ist der Anfragebeantwortung als Beilage angeschlossen.

Zur Frage 15:

- *Wie ist Ihre juristische Einschätzung der Vereinbarkeit von oben beschriebenen Kinderrechten mit der Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)?*
 - a. *warum wurde §13 HKÜ negiert, das Kindeswohl nicht an erste Stelle gerückt?*

- b. *Warum wurden Beweise und Vorlagen der Kindesmutter ignoriert, die eindeutig belegen, dass diese weder in die USA einreisen kann noch ihr zumutbar ist, wieder dorthin zu reisen?*
- c. *warum wurde das Rückführungshindernis der alleinigen Obsorge des KV in den USA ignoriert, wenn es durch diese Entscheidung zur sofortigen Trennung von Mutter und Kind kommt, was durch ein Gericht als schwere Kindeswohlgefährdung gewertet wurde?*
- d. *warum wurde nicht darauf eingegangen, dass durch eine Rückführung des Kindes der Ursprungszustand im Herkunftsland in jedem Fall nicht wiederhergestellt wird, so wie es das HKÜ eigentlich vorsieht, da dort in jedem Fall Mutter und Kind sofort voneinander getrennt worden wären?*

Die Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens sind der einhelligen Meinung, dass es grundsätzlich dem Kindeswohl entspricht, Situationen nach einer widerrechtlichen Verbringung des Kindes rückgängig zu machen und die umfassende Prüfung des Kindeswohls den Gerichten des Staates zu überlassen, in dem das Kind zuletzt mit Zustimmung aller Obsorgeberechtigten gelebt hat. Diese Vermutung trifft nur dann nicht zu, wenn der verbringende Elternteil nachweist, dass einer der Ausnahmetatbestände des Art 13 HKÜ vorliegt. Nur insoweit kann das Kindeswohl bereits im Rückführungsverfahren geprüft werden. Die Antwort auf diese Frage im einzelnen Fall müssen die zuständigen Gerichte geben und sind dabei keiner Weisung oder Kontrolle der Bundesministerin unterworfen.

Zur Frage 16 und 17:

- *Wurden Sie als Ministerin vorab über diese Rückführung informiert?*
 - a. *Wenn ja, an welchem Tag genau und von welcher Organisation des BMJ?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden seitens des BMJ vor der Rückführung geprüft, ob das Kindeswohl gefährdet ist bzw. sichergestellt ist?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wie genau?*

Eine derartige Informationserstattung an die Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz ist nicht vorgesehen.

Zur Frage 19:

- *Eine Rückführung kann eine extreme psychische Belastung für ein Kind sein. Zwei der vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention beruhen auf dem Recht auf*

Gleichbehandlung und dem Wohl des Kindes als höchstes Gut. Können Sie garantieren, dass diese Rechte von Diana gewahrt wurden?

- a. *Wenn ja, anhand welcher Indikatoren können Sie dies festmachen?*
- b. *Wenn nein, womit rechtfertigen Sie dann Ihr Vorgehen?*

Ich verweise auf die Antwort zu den Fragen 9, 10, 12, 13 und 18.

Zur Frage 20:

- *Haben Sie im Vorfeld der Rückführung Gespräche mit der für Kinder zuständigen Ministerin Raab geführt?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Inhalten und welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich habe dazu im Vorfeld keine Gespräche mit der für Kinder zuständigen Ministerin geführt.

Zur Frage 21:

- *Wird bei Rückführungen von Kindern und Jugendlichen im Vorfeld Rücksprache mit dem für Kinder und Jugendliche zuständigen Ministerium geführt?*
 - a. *Wenn ja, wie oft war dies 2020 und 2021 der Fall?*

Eine solche Rücksprache ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Zur Frage 22:

- *Ist ein Vorgang wie der oben beschriebene der übliche Weg, ein Kind zu verbringen?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, wie läuft eine solche Kindesabnahme sonst ab?*

Ich verweise auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 8, wonach die Kindesabnahme nach den Vorgaben des Erlasses des BMJ vom 12. Jänner 2005, BMJ-B4.500/0003-I 2/2005 erfolgte.

Zur Frage 23:

- *Warum wurde das Jugendamt nicht mit eingebunden? Warum bekam das Jugendamt am Tage der Kindesabnahme keinerlei Auskünfte vom Gericht über den Aufenthaltsort von Diana?*

Im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Kindesübergabe durch Gerichtsvollzieher:innen kann im Zuge der Beratung des Vollzugs der Kindesübergabe die Beiziehung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Kriseninterventionsteams von Rettungsorganisationen, Mitarbeitern:Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfeträger oder anderer in der Planungs- und Leitungseinheit des Oberlandesgerichts bekannten Experten:Expertinnen sinnvoll sein (vgl. § 110 Abs. 4 AußStrG).

Ist bereits im Vorfeld eine Eskalation des Elternkonflikts bei der Kindesübergabe zu erwarten, ist vom:von der Familienrichter:in zusammen mit dem:der Gerichtsvollzieher:in, allenfalls auch mit dem:der Regionalverantwortlichen, ein Krisenstab (Task Force) zu bilden, welcher multiprofessionell zusammengesetzt ist. Diesem Krisenstab können Experten:innen beigezogen werden, die die Übergabe von Anfang an beratend und unterstützend begleiten. Auch bei der Abwicklung der gegenständlichen Kindesübergabe haben sich im Vorfeld sämtliche Akteur:innen koordiniert und beraten. Ich verweise auch auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 8. In der Vorbereitung der Rückführung, die ursprünglich im Sommer 2021 vorgesehen war, waren auch Vertreter:innen des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers involviert.

Zu den Frage 24, 26, 27:

- *24. Warum wird im Beschluss nicht mit einem Wort das Kindeswohl erwähnt? Ein Jahr zuvor wurde gerichtlich festgestellt, dass das Kind nicht dem Vater übergeben werden kann, wenn keine sichere Bindung zu diesem besteht - warum wurde dies ignoriert?*
- *26. Wurde das Kindeswohl durch die zuständige Richterin nochmals geprüft?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn das Kindeswohl geprüft wurde, warum findet sich dann keinerlei Dokumentation darüber im HKÜ -Akt?*
 - c. *Wenn Vorkehrungen zur Sicherung des Kindeswohls getroffen wurden, warum wurden diese nicht im HKÜ - Akt dokumentiert?*
- *27. Warum ist das Protokoll der Kindesabnahme nicht Teil des Gerichtsaktes?*

Ich ersuche um Verständnis, dass ich Entscheidungen der unabhängigen Rechtsprechung nicht kommentieren kann.

Das Anliegen der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls im Zusammenhang mit Maßnahmen der „Kindesabnahme“ ist von essentieller Bedeutung sodass der Einsatz von bestmöglich qualifiziertem Personal erforderlich ist und auch unterstützt wird.

Zur Frage 25:

- *Warum wurde eine Richterin für befangen erklärt die das Kindeswohl lt. HKÜ berücksichtigt hat?*

Ein solcher Vorgang ist nicht bekannt. Entscheidungen der unabhängigen Rechtsprechung kann ich außerdem nicht kommentieren.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

